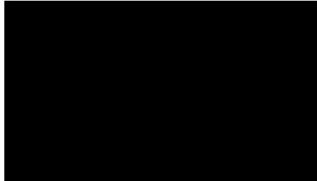


Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich



Fachbereich
Veterinärdienst,
Landwirtschaft und Weinbau
Gebäude M - Neubau
Kurfürstenstraße 59
54516 Wittlich

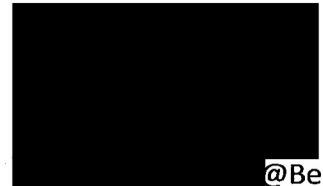
Auskunft erteilt

Zimmer - Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail



@Bernkast

Wittlich.de

Mein Zeichen



Datum

6. Mai 2021

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Ihr Antrag vom 05.11.2020 zum Betrieb: Moselschlösschen, 56841 Traben-Trarbach



ich nehme Bezug auf Ihr Informationsgesuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 05.11.2020, mit dem Sie Informationen zum Betrieb: Moselschlösschen, 56841 Traben-Trarbach begehren.

Es ergeht folgender **Bescheid**:

1. Ihre E-Mail wird als Antrag gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG gewertet, wonach jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen
 - a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und des Produktsicherheitsgesetzes,
 - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
 - c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetzesowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abweichungen getroffen worden sind, hat.

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo. - Fr.: 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerberatung:
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Kontakte:
Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03



2. Dem Antrag auf Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen und die Herausgabe der der letzten beiden Kontrollberichte für den o.a. Betrieb wird entsprochen.
3. Die begehrten Informationen werden Ihnen durch die Gewährung von Akteneinsicht bei der amtlichen Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bereit gestellt. Hierfür ist ein kurzer schriftlicher Antrag zwecks Terminvereinbarung Ihrerseits nötig, den Sie bitte an die oben genannten Kontaktdaten richten.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Ihre Anfrage bezieht sich auf die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen des o.a. Betriebs und den Zugang zu den jeweiligen Kontrollberichten. Hierbei handelt es sich um Informationen zu Abweichungen und von Anforderungen der auf der Grundlage des LFGB erlassenen Rechtsverordnung sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB.

Die einschlägige Rechtsverordnung ist hier die auf Grundlage des LFGB erlassene Lebensmittelhygiene-Verordnung. Der einschlägige unmittelbar geltende Rechtsakt der Europäischen Union ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Dies gilt ebenfalls für die angeforderten Kontrollberichte. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Abweichungen von der Lebensmittelhygiene-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 getroffen worden sind.

Nach den §§ 1 und 2 VIG wird jedem Verbraucher freier Zugang zu Informationen und zu nicht zulässigen Abweichungen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gewährt.

Zuständige Behörde ist gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 VIG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20.10.2021 in der derzeit geltenden Fassung für das Land Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG liegen hier nicht vor.

Bei der Abwägung gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 VIG, ob man Ihrem Wunsch auf Bereitstellung der Informationen per E-Mail nachkommt oder ob ein wichtiger Grund vorliegt, den Informationszugang auf andere Weise zu gewähren, habe ich mich dazu entschieden, Ihnen die Informationen im

Wege der Akteneinsicht bereit zu stellen. Bei der Versendung von E-Mails besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Unbeteiligte diese abfangen bzw. mitlesen. Aus diesem Grund habe ich Ihr Interesse an der beantragten Art der Informationsgewährung gegen die Grundrechte des Lebensmittelunternehmers entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seiner Entscheidung vom 21.03.2018 zu § 40 Abs. 1 a LFGB (AZ: 1 BvF 1/13) abzuwägen. Nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes haben Behörden nur im begrenzten und genau definierten Rahmen die Möglichkeit, derartige Informationen wie Sie sie begehren publik zu machen. Faktisch würde die Zusendung der Kontrollberichte an Ihre automatisch generierte E-Mail-Adresse eine behördliche Bereitstellung im Internet darstellen und den Vorgaben der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes widersprechen. Auch geht der Lebensmittelunternehmer davon aus, dass die über ihn erteilten Auskünfte nur einem bestimmten Antragsteller zur Verfügung gestellt werden, aber nicht der Allgemeinheit. Hieraus resultiert auch der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Bekanntgabe der persönlichen Daten des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 VIG.

Durch die Gewährung der Akteneinsicht wird Ihr Anspruch auf Informationszugang erfüllt. Eine eigenverantwortliche Veröffentlichung der Ihnen bereit gestellten Informationen auf einer Internetplattform steht Ihnen frei.

Nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG bin ich verpflichtet, auf Verlangen des Lebensmittelunternehmers diesem Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen. Sollte der Betreiber des von Ihnen angefragten Betriebs Moselschlösschen, 56841 Traben-Trarbach von seinem Recht Gebrauch gemacht haben, wird diesem Ihr Namen und Ihre Anschrift bekannt gegeben, sobald Sie Einsicht in die Akten genommen haben.

Gebührenentscheidung:

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG werden für die Bearbeitung Ihrer Anfrage keine Gebühren erhoben, da der Verwaltungsaufwand unter 1.000,00 € liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der

elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

